

Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen für deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland

Dieses Merkblatt gilt für volljährige Personen (Reisepass und vorläufiger Reisepass) bzw. Personen ab 16 Jahren (Personalausweis und vorläufiger Personalausweis)

Für Beantragungen für minderjährige Personen (Reisepass und vorläufiger Reisepass) bzw. Personen unter 16 Jahren (Personalausweis und vorläufiger Personalausweis) beachten sie bitte das spezielle Merkblatt für diese Personengruppen.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen für Personen mit Wohnsitz im Ausland, die keinen in Deutschland gemeldeten Wohnsitz haben, liegt bei der deutschen Auslandsvertretung, in deren Bezirk die Person ihren Wohnsitz hat. Sofern neben dem ausländischen Wohnsitz auch ein Wohnsitz in Deutschland besteht, ist die dortige Personalausweis- bzw. Passbehörde für die Beantragung zuständig.

Grundsätzlich kann **bei Vorliegen eines wichtigen Grundes** die Beantragung bei Wohnsitz im Ausland auch **bei jeder** innerdeutschen Personalausweis- bzw. Passbehörde erfolgen. Ein wichtiger Grund kann z. B. darin bestehen, dass der Weg zur innerdeutschen Behörde wesentlich kürzer ist als zur zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Bei der Stadt Aachen ist die Antragstellung an den Standorten des Bürger*innenbüros sowie bei den Bezirksämtern möglich. Die Beantragung erfolgt jedoch immer unter Vorbehalt, da in jedem Einzelfall und auch zur Ausstellung vorläufiger Dokumente eine Ermächtigung der zuständigen Auslandsvertretung eingeholt werden muss.

2. Art der Antragstellung

Die Beantragung kann bei der Stadt Aachen nur im Rahmen einer **persönlichen Vorsprache der antragstellenden Person im Bürger*innenbüro oder in einem Bezirksamt** erfolgen. Eine Beantragung im schriftlichen Verfahren ist nicht möglich.

3. Ausschlussgründe für eine Beantragung bei der Stadt Aachen

Die Stadt Aachen kann für im Ausland wohnhafte Personen, die nicht persönlich in Aachen vorsprechen können, weder Dokumente beantragen noch Befreiungen von der Ausweispflicht aussprechen. Entsprechende Anträge sind unmittelbar an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu richten.

Weiterhin kann die Annahme des Antrags durch die Stadt Aachen verweigert werden, wenn benötigte Unterlagen nicht beschafft werden können oder für die Ausstellung relevante Sachverhalte nicht geklärt sind (z. B. Namensführung nach deutschem Recht, Bestehen bzw. Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit, Sorgerecht für Kinder, etc.). In derartigen Fällen müssen Anträge unmittelbar bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden.

4. Gebühren

Die Höhe der Gebühren hängt von der Art des Dokumentes und vom Alter der antragstellenden Person zum Zeitpunkt der Antragstellung ab. Die Gebühr muss bei Antragstellung in bar oder per Karte entrichtet werden. Die Zahlung per Überweisung oder bei Abholung ist nicht möglich.

Gebühren Auslandsdeutsche		Alter der antragstellenden Person	
		0 bis 23 Jahre	ab 24 Jahren
Art des Dokumentes	Personalausweis	57,60 €	76,00 €
	Reisepass (ePass) (normales Verfahren)	75,00 €	140,00 €
	Reisepass (ePass) (Express-Verfahren)	107,00 €	172,00 €
	Vorläufiger Personalausweis	23,00 €	23,00 €
	Vorläufiger Reisepass	52,00 €	52,00 €

5. Benötigte Unterlagen für volljährige Personen (Reisepass und vorläufiger Reisepass) bzw. Personen ab 16 Jahren (Personalausweis und vorläufiger Personalausweis)

Für Beantragungen für minderjährige Personen (Reisepass) bzw. Personen unter 16 Jahren (Personalausweis) beachten Sie bitte das spezielle Merkblatt für diese Personengruppen.

Grundsätzlich müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- ▶ **Bisheriger Personalausweis/Reisepass/Kinderreisepass**
- ▶ **Auszug aus dem Bevölkerungsregister (Meldebescheinigung) mit Angabe der Anschrift. Der Nachweis darf maximal 6 Monate alt sein.**

Sofern keine Meldebescheinigung beschafft werden kann ist ein anderer geeigneter Nachweis zum gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland vorzulegen. Hierzu kommen z. B. folgende Unterlagen in Betracht:

- Versicherungsvertrag
- Stromabrechnung
- Gasabrechnung
- Kontoauszug

Der Nachweis darf maximal 3 Monate alt sein und muss den Namen und die Anschrift der antragstellenden Person beinhalten. Die Vorlage von ausländischen Ausweisdokumenten bzw. Aufenthaltsbescheinigungen im Scheckkartenformat ist nicht ausreichend, da die Aktualität des Eintrags nicht geprüft werden kann.

- ▶ **Aktuelles biometrisches Lichtbild in digitaler Form**
(Das Bild muss entweder am Fototerminale in der Behörde aufgenommen oder über eine*n an das verschlüsselte Cloud-System angeschlossene*n Fotodienstleister*in an die Behörde übermittelt werden. Es ist bisher kein*e im Ausland ansässige*r Fotodienstleister*in bekannt, der*die an das deutsche Cloud-System angeschlossen ist. Ausgedruckte Fotos dürfen nicht mehr akzeptiert werden. Weitere Hinweise zum Thema finden Sie im Serviceportal der Stadt Aachen).
- ▶ **Abmeldebestätigung des letzten deutschen Wohnsitzes**
(nicht erforderlich, wenn im letzten deutschen Personalausweis bzw. Reisepass kein Wohnort in Deutschland eingetragen oder der letzte deutsche Wohnsitz in der Stadt Aachen war.)

► **Geburts- und ggf. Heiratsurkunde der Person**

(nicht erforderlich, wenn alle persönlichen Daten im zuletzt ausgestellten Dokument **exakt** mit den Eintragungen in den Personenstandsunterlagen übereinstimmen. Falls es im Namen oder im Geburtsort in Personenstandsunterlagen Sonderzeichen (z. B. é, è, č, ñ, etc.) gibt, die im letzten Personalausweis bzw. Reisepass noch nicht erfasst wurden, muss zwingend eine Personenstandsurkunde vorgelegt werden.)

In Einzelfällen kann die Vorlage von abweichenden bzw. zusätzlichen Unterlagen erforderlich sein oder die Annahme des Antrages verweigert werden (siehe Punkt 3). Für minderjährige Personen müssen grundsätzlich weitere Unterlagen vorgelegt werden. Hierzu wird um Beachtung des speziellen Merkblatts für diese Personengruppe gebeten.

Falls nicht alle genannten Unterlagen vorgelegt werden können, z. B. wegen Verlust, wird empfohlen, sich vorab schriftlich bzw. per Mail zu erkundigen, ob eine Beantragung bei der Stadt Aachen grundsätzlich möglich ist.

6. Rückfragen

Für telefonische Rückfragen stehen zur Verfügung:

- Das Servicecenter und der Bürger*innenservice der Stadt Aachen unter der Rufnummer 0049/241/432-0 (bitte unaufgefordert auf ausländischen Wohnsitz hinweisen)
- Die deutsche Botschaft in Brüssel unter der Rufnummer 0032/27871831 (zuständig für Personen mit Wohnsitz in Belgien)
- Das deutsche Generalkonsulat in Amsterdam unter der Rufnummer 0031/20574770 (zuständig für Personen mit Wohnsitz in den Niederlanden)